



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN ZUR REGISTRIERUNG VON UNIONSMARKEN

WICHTIGER HINWEIS:

Die Registrierungs- bzw. Erneuerungsanmeldungen für Unionsmarken müssen **direkt bei der EUIPO** in Alicante eingereicht werden.

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen.**

Für nähere Auskünfte empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

Tel. 0471 – 945 514 / 531

E-mail: patentemarken@handelskammer.bz.it

1. Was ist eine Unionsmarke?

Die Unionsmarke verleiht dem Inhaber ein Schutzrecht, welches in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig ist. Dieses Schutzrecht wird durch die Registrierung der Marke in ein eigens hierfür vorgesehenes Register des Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), mit Sitz in Alicante (Spanien), erworben.

Seit dem 1. Juli 2013 ist es möglich, den Schutz für folgende 28 Länder zu beantragen:

Belgien	Griechenland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Irland	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Österreich	Spanien
Deutschland	Kroatien	Polen	Tschechische Rep.
Estland	Lettland	Portugal	Ungarn
Finnland	Litauen	Rumänien	Vereinigtes Königreich
Frankreich	Luxemburg	Schweden	Zypern

Die Unionmarke ist einheitlich und hat **einheitliche Wirkung** für die gesamte Europäische Union. Die Marke kann nur für die gesamte EU eingetragen oder übertragen werden, Gegenstand eines Verzichts sein, als verfallen oder als ungültig erklärt werden; ihre Benutzung kann nur für das gesamte Gebiet untersagt werden.

Um den einheitlichen Charakter der Gemeinschaftsmarken zu gewährleisten erstreckt sich die Wirkung der Unionsmarke beim Beitritt neuer Länder zur EU automatisch auch auf die neuen Länder. Die Inhaber von früheren nationalen Eintragungen, die in den neuen Mitgliedstaaten gültig sind (z.B. Kroatien), behalten die bereits erworbenen Rechte. Diese können daher die Benutzung der Gemeinschaftsmarken, welche automatisch im Territorium der neuen Mitgliedstaaten gelten, verbieten.

ANMERKUNGEN:

Durch die Verordnung (EU) 2015/2424 erfuhr die Unionsmarke grundlegende Neuerungen.

Mit Wirkung 23. März 2016 wurde die Bezeichnung von „Gemeinschaftsmarke“ in „Unionsmarke“ umgewandelt, und das zuständige Amt heißt nicht mehr „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ („HABM“) sondern „Europäisches Amt für Geistiges Eigentum“ („EUIPO“).

Seit diesem Datum wurden auch die Gebühren geändert. Die Grundgebühr beinhaltet nicht mehr die ersten drei Klassen für Waren und Dienstleistungen, sondern nur die erste. Für die zusätzlichen Klassen wurden andere Beträge festgesetzt.

2. Abgabe der Registrierungsanmeldungen

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

Der Antrag **muss bei der EUIPO in Alicante** abgegeben werden, und zwar in **elektronischer Form** (empfohlene Hinterlegungsart) oder persönlich, per Fax, per Post oder durch einen Kurier.

Die Anmeldung für die Registrierung einer Unionsmarke kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst werden. Der Anmelder muss außerdem eine der fünf Amtssprachen der EUIPO als zweite Sprache (Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch oder Deutsch) angeben, die verschieden von der Sprache der Anmeldung sein muss. Diese Sprache wird als mögliche Verfahrenssprache bei Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren verwendet.

Zuständig für die Überprüfung der Anmeldung ist die EUIPO. Die Schutzdauer der Gemeinschaftsmarke ist auf **10 Jahre** festgesetzt; sie kann unendlich fortdauernd immer für weitere 10 Jahre, auf Antrag des Inhabers, erneuert werden.

Für nähere Auskünfte ist die Internetseite <https://euipo.europa.eu> abzufragen.

3. Gebühren für die Registrierung einer Unionsmarke

Unionsmarke (gültig seit 23/03/2016)	EURO
– Grundgebühr für die Anmeldung in <u>elektronischem Format</u>	850,00
– Grundgebühr für die Anmeldung in <u>Papierformat</u>	1.000,00
– Anmeldegebühr für die zweite Klasse	50,00
– Anmeldegebühr für jede weitere Klasse ab der dritten	150,00
– Grundgebühr für die Erneuerung in <u>elektronischem Format</u>	850,00
– Grundgebühr für die Erneuerung in <u>Papierformat</u>	1.000,00
– Erneuerungsgebühr für die zweite Klasse	50,00
– Erneuerungsgebühr für jede Klasse ab der dritten	150,00
– Zuschlagsgebühr für die verspätete Erneuerung (innerhalb 6 Monate)	25% der Gebühren (max. 1.500)

ANMERKUNGEN:

Die „Grundgebühr“ bezieht sich auf die erste Klasse von Waren und Dienstleistungen.

Für **Kollektivmarken** verändern sich die oben genannten Beträge. Eine aktualisierte Übersicht der Gebühren kann auf der Internetseite der EUIPO abgefragt werden (<https://euipo.europa.eu>).